

Marktgemeindeamt
Marktplatz 32
4861 Schörfling a.A.

Eingangsstempel

***Ansuchen um Gemeindeförderung für eine Energiegewinnungsanlage
in der Höhe von 20% maximal € 300,- (Auszahlung in Form von Schörflinger-Gutscheinen)***

Name und Anschrift des
Förderwerbers:

Telefon - Nummer:
Mail – Adresse:

Anschrift des betreffenden
Objektes:

Welche Anlage wird Verbaut:
 Biomasseanlage
 Hackgut, Pellets- oder
Scheitholz

Wärmepumpe (Erdwärme, Luft, Wasser)
Erdsonden)
 Sonstiges....

Kontonummer:
(IBAN und BIC)

Nachweise:

- Zusicherung der Landes- bzw. Bundesförderung (Kommunalkredit):
- Sonstige:

Datum, Ort:

Unterschrift:

Amtliche Vermerke:

Förderungsrichtlinien

Förderrichtlinie der Marktgemeinde Schörfling a.A. für alternative Energiegewinnungsanlagen

Für den Neubau alternativer Energiegewinnungsanlagen wird in Wohnhäusern im Gebiet der Marktgemeinde Schörfling am Attersee ein Zuschuss in der Höhe von 20% der jeweils gewährten Landesförderung, maximal aber 300, --,.

Dem formlosen schriftlichen Antrag um Gemeindeförderung ist ein Nachweis über die Gewährung von Landesförderungsmitteln beizuschließen.

Folgende alternative Energieanlagen in Wohnhäusern werden analog der Landesrichtlinien gefördert:

1. Einzelbetriebliche Biomasse-Holzanlagen (Hackgut-, Pellets- und Scheitholz-Feuerungsanlagen)

2. Sonstige Energiegewinnungsanlagen (Erdwärmepumpen, Erdwärmesonden, Wasser-Wasser-Wärmepumpen, Luft-Wasser-Wärmepumpen)

Für die Vollziehung ist im Einzelfall der Bürgermeister zuständig. Die Förderung wird in Form von „Schörflinger-Gutscheinen“ ausbezahlt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.schoerfling.eu/Web/Datenschutz

